



Einweisungsdokumentation für Betriebe, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände gemäß Artikel 72 Abs.1 Nr. 1 der Verordnung EU 2016/2031 i.V.m. Verordnung 2019/2072 importieren und/oder innergemeinschaftlich Verbringen

Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Geschäftsführer/in: _____

Ansprechperson/en für den Pflanzenschutzdienst: _____

Telefon- & Faxnummer: _____

e-Mail: _____

Eingangsdatum des Antrages: _____ Datum der Einweisung: _____

1. Grundsätzlicher Geltungsbereich

Import von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen gemäß Artikel 47 der VERORDNUNG (EU) 2017/625 und/oder innergemeinschaftliches Verbringen gemäß Artikel 79 und 80 der VERORDNUNG (EU) 2016/2031

Für das Ausstellen von Pflanzenpässen bedarf es neben der beantragten Registrierung des o.a. Betriebes zusätzlich eine weitere Ermächtigung (Artikel 89 der VERORDNUNG (EU) 2016/2031)

2. Dokumentationspflicht

Um die Rückverfolgbarkeit der gehandelten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände zu gewährleisten, ist eine Dokumentation gemäß den nachfolgenden Beispiellisten zu führen (Artikel 69 Absatz (1) der VERORDNUNG (EU) 2016/2031)

Wareneingang

Name des Lieferanten	Lieferdatum	Ursprungsland ggf. Befallszone	Gattung	Verarbeitungsstatus z.B.: Pflanze, Steckling, Äste, Holz	Volumen in m³, Masse, Stück	phytosanitäre Auffälligkeiten

Warenausgang (nicht erforderlich bei Abgabe an Endverbraucher)

Name des belieferten Kunden	Lieferdatum	Ggf. Schutzgebiet	Gattung	Verarbeitungsstatus z.B.: Pflanze, Steckling, Äste, Holz	Volumen in m³, Masse, Stück	phytosanitäre Auffälligkeiten

Das Fehlen der Auflistung führt zum unmittelbaren Ruhen der Registrierung oder ggf. zum Entzug der Registrierung (dies wird bundesweit allen Dienststellen mitgeteilt).

Die Dokumente sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.



3. Lagerplatz (Artikel 66 der VERORDNUNG (EU) 2016/2031)

Die importierten und innergemeinschaftlich zu verbringenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände dürfen nur auf einem vorher angegebenen und von WuH NRW* abgenommenen Lagerplatz gelagert werden. Änderungen sind WuH NRW* nachweislich mitzuteilen.

.....

4. Beschau

Jede anmeldepflichtige Sendung ist dem zuständigen Pflanzenschutzdienst an der Grenzkontrollstelle 5 Tage vor dem Eintreffen per Antrag über [https //webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login](https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/login) anzuzeigen.

5. Sonstiges/Antworten auf besondere Fragen

.....

6. Bestätigung der Einweisung durch Unterschriften

Ort, Datum, Unterschrift und ggf. Dienstsiegel des/der Inspektors/Inspektorin

Mit der u.a. Unterschrift erklärt die verantwortliche Person der Firma hiermit ausdrücklich die oben angeführten Inhalte verstanden zu haben.

☐ Ich bestätige die Datenschutzerklärung (<https://www.wald-und-holz.nrw.de/datenschutz/>) von Wald und Holz NRW gelesen und verstanden zu haben und akzeptiere sie hiermit. Ihre Daten werden nur für die Postsendung und die Rechnungsstellung gespeichert.

X

Datum und Unterschrift der betriebsbevollmächtigten Person

Stempel der Firma

*WuH NRW = Wald und Holz NRW

